

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1880

8 (26.6.1880)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juni

1880.

I.

Gesetz.

(v. 1 April 1880)

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Der vierte Abschnitt von Titel IV des Gesetzes über den Elementarunterricht erhält folgende
Fassung:

Vierter Abschnitt.

Von Lehrerinnen an Volksschulen.

§ 45.

An Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen können auch Frauen, welche durch die
Oberschulbehörde auf Grund einer abgelegten Prüfung für befähigt zum Lehr- und Erziehungs-
fache erklärt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Lehrerinnen verwendet werden.

§ 45 a.

Von der Gesamtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen
sollen nur fünf Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden, und nur im Falle unabweis-
lichen Bedürfnisses darf sich das Verhältniß bis zu sechs Prozent steigern.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin weder definitiv, noch zu einstweiliger
Versetzung übertragen werden.

§ 45 b.

Die Verwendung von Lehrerinnen beschränkt sich der Regel nach auf die Klassen der vier
ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen, oder auch Knaben und Mädchen zusammen, zu unter-
richten sind.

§ 45 c.

Feste Anstellung in Hauptlehrerstellen können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen,
welche nach Ablegung einer zweiten, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung

bestimmten Prüfung, sogenannte Dienstprüfung, durch die Oberschulbehörde für anstellungsfähig erklärt sind.

§ 45 d.

Die Bestimmungen der §§ 33—39, sowie des § 41 des Elementarunterrichtsgesetzes finden auf die in Hauptlehrerstellen, jene in § 42, § 43 Absatz 1 und § 44 auf alle an Volksschulen angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 45 e.

Lehrerinnen an Volksschulen erhalten:

A. Als Hauptlehrerinnen:

- a. einen festen Gehalt, welcher jeweils dem niedersten Satze der nach § 48 a. festzustellenden Beträge gleichkommt; die Lehrerin zählt hierbei wie ein Hauptlehrer;
- b. freie Wohnung oder statt derselben die Hälfte der für Hauptlehrer nach § 52 bestimmten Miethentschädigung;
- c. Schulgeldaversum und Personalzulagen nach § 48 C. und D.

B. Bei Verwendung nach § 31:

die in § 50 geordneten Bezüge, als Schulverwalterinnen jedoch höchstens die Hälfte der für einen Hauptlehrer bestimmten Miethentschädigung.

§ 45 f.

Der Ruhegehalt für Hauptlehrerinnen, welche nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt werden, besteht in dem vollen Betrage des zuletzt bezogenen festen Gehaltes (§ 45 e., A. a.).

Im Uebrigen richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt, insbesondere die Berechnung der Dienstzeit und des Ruhegehaltes für eine kürzere als vierzigjährige Dienstzeit, nach den Bestimmungen des § 85.

§ 45 g.

Lehrerinnen sind zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse nicht beitragspflichtig.

§ 45 h.

Lehrerinnen, welche nach der Anstellung als Hauptlehrerinnen sich verhebelichen, verlieren sowohl den Anspruch auf Ruhegehalt, als die übrigen durch die Anstellung erlangten Rechte; ihre Anstellung wird schlechthin widerrufen.

Erfolgt die Verhebelichung nach Eintritt in den Ruhestand, so kommt der Ruhegehalt in Wegfall, wenn die Zuruhesetzung vor Zurücklegung einer dreißigjährigen Dienstzeit eingetreten ist.

§ 45 i.

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industriellehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulraths.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist von der Gemeindefasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Oberschulbehörde ausnahmsweise auch Lehrerinnen für weibliche Arbeiten eine nach § 75 des Gesetzes errichtete Hauptlehrerstelle übertragen.

§ 45 k.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Oberschulraths nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen, daß für mehrere Gemeinden beziehungsweise Schulen eine Arbeitslehrerin zu bestellen sei.

Den Gehalt für die gemeinschaftliche Arbeitslehrerin sowie das Verhältniß, nach welchem derselbe von den einzelnen Gemeinden aufzubringen ist, bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde.

§ 45 l.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen. Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem den festen Gehalt bestreitenden Fond, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. Soweit und insolange das Einkommen dieses Fonds hiezu nicht reicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Vakatur einer solchen Hauptlehrerinnenstelle die betreffenden Zwischengefälle zufließen.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirkliche zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 M. zu Grunde gelegt.

Artikel II.

§ 60 a. des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel III.

Die §§ 92, 96, 97 und 98 des Gesetzes erhalten folgende Fassung, beziehungsweise Zusätze:

§ 92.

Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenklasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode fortentrichtet.

Hauptlehrer, welche, ohne aus dem Schulfach auszutreten, mit Genehmigung der Oberschulbehörde auf die ihnen übertragenen Hauptlehrerstellen verzichten und sich gleichzeitig zur einstweiligen Verwendung nach § 31 des Gesetzes zur Verfügung stellen, haben die auf ihrer früheren Stelle bezahlten Beiträge fortzuentrichten.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung auf die anspruchsberechtigten Schulgehilfen (§§ 96, 97), wenn sie wenigstens 10 Jahre lang Mitglieder der Wittwen- und Waisenklasse waren.

§ 96.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt § 48 a. und § 61 Schlusssatz und § 75, Personalzulagen § 48 D. und garantirtes Schulgeld § 48 C.) und von dem Aufschlag der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 3 Prozent Beitrag. Höher als mit 1,300 M. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Die Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§ 32 des Gesetzes) abgelegt haben, zahlen den nämlichen Beitrag aus einem Matrikularanschlag von 800 M. und werden dadurch ihre Wittwen und Waisen zu den in §§ 89 und 90 bezeichneten Ausprüchen berechtigt.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fortzuentrichten.

§ 97.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Prozent seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikulirenden Dienst Einkommens als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Dienst Einkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm von der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Die in § 96 bezeichneten Schulgehilfen entrichten die Aufnahmstaxe von 15 Prozent ihres oben erwähnten Matrikularanschlags in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen. Bei der Anstellung als Hauptlehrer zahlen dieselben die nämliche Taxe aus der ihnen durch die Anstellung zuwachsenden Aufbesserung in den für die Hauptlehrer zur Zahlung der Aufnahmstaxe bestimmten Fristen.

§ 98.

Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 3 Prozent ihres Ruhegehaltes.

Uebergangsbestimmung.

Von den am 1. Januar 1880 bereits angestellten Hauptlehrern beziehungsweise Schulgehilfen sind die in § 96 bestimmten Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 1. Januar 1880 an zu entrichten.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1880.

Friedrich.

Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

II.

Verordnung Groß. Ministeriums des Innern.

Die Immatrikulirung der Schulgehilfen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Zum Vollzug der Bestimmungen des Artikels III. des Gesetzes vom 1. April 1880, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, soweit derselbe von der Theilnahme der Schulgehilfen an dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond handelt, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmestaxen der Schulgehilfen, welche gemäß Artikel III. § 96 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1880 zur Theilnahme an dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverband verpflichtet sind, erfolgt durch den Oberschulrath. Jedem Beitragspflichtigen wird eine Berechnung seiner Schuldigkeit zugestellt.

§ 2.

Der Jahresbeitrag von drei Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 24 Mark ist von denjenigen Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung vor dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, vom 1. Januar 1880 an zu entrichten (Uebergangsbestimmung zum Gesetz vom 1. April 1880).

Die Schulgehilfen, welche die fragliche Prüfung nach dem 1. Januar 1880 abgelegt haben, beziehungsweise ablegen, zahlen den Jahresbeitrag vom Ersten des auf die Ausstellung des Dienstprüfungszeugnisses nächstfolgenden Monats.

§ 3.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge hat für das Kalenderjahr in vierteljährigen Zahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu erfolgen.

Die Vorauszahlung mehrerer Vierteljahrstraten oder des ganzen Betrages steht dem Pflichtigen frei.

Die Zahlung der Jahresbeiträge hat so lange zu geschehen, als nicht vom Oberschulrath eine andere Weisung ergeht.

§ 4.

Die Aufnahmestaxe (Artikel III. § 97 Absatz 3 des Gesetzes) zu 15 Prozent aus dem Matrikularanschlag von 800 Mark mit 120 Mark ist nach den Bestimmungen des Oberschulraths in sechs vierteljährlichen Theilzahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des einen und 1. Januar und 1. April des andern Jahres zu bezahlen, sofern der pflichtige Lehrer nicht alsbaldige Zahlung mehrerer Raten oder des ganzen Betrages vorzieht.

§ 5.

Die Zahlungspflichtigen haben die betreffenden Beiträge (Jahresbeitrag und Aufnahmestaxe) ohne jeden Abzug, kostenfrei (bei Benützung der Postanweisungen oder bei Baarsendungen „frei

mit Einschluß der Bestellgebühr“) und ohne vorgängige Zahlungsaufforderung von Seiten der Berechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds an diese einzuschicken.

Die Rücksendung der Empfangsbcheinigung Seitens der Berechnung des genannten Fonds erfolgt portofrei.

§ 6.

Die Berechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds ist ermächtigt, Jahresbeiträge und Aufnahmestaxen, welche 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch nicht bezahlt sind, auf Kosten des Pflchtigen durch Postnachnahme bei den betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Schulanstaltskassen zu erheben, wclch' letztere die ausgelegten Beträge sammt den erwachsenen Kosten an dem Dienstcinkommen des betreffenden Lehrers in Abzug zu bringen haben.

§ 7.

Bezüglich der Auszahlung der Bezüge aus dem Wittwen- und Waisenfond an die Hinterbliebenen von zur Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirten Schulgehilfen sind die Bestimmungen der §§ 10 u. ff. der diesseitigen Verordnung vom 28. Juli 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV — maßgebend.

Karlsruhe, den 31. Mai 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stöffer.

Vdt. Blattner.